

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüthengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüthengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernspracher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 230.

Sonntag, den 3. Oktober

1915.

Die Anfertigung der Dienstbekleidungsstücke für die Straßenwärter des hiesigen Bezirkes soll für die Jahre 1916 bis mit 1920 neu verdingen werden. Die Preislisten mit Vertragsbestimmungen sind bei dem unterzeichneten Bauamte kostenlos zu beziehen, auch kann daselbst die Bekleidungsordnung eingesehen werden. Die Angebote sind spätestens bis zum 11. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr, verschlossen, post- und bestellgeldfrei und mit der Aufschrift „Dienstkleidung 1916/20“ an das unterzeichnete Bauamt einzureichen. Die Bewerber bleiben bis mit 24. Oktober d. J. an ihre Angebote gebunden und haben diese als abgelehnt zu betrachten, falls ihnen bis dahin kein Bescheid zugehen sollte.

Schwarzenberg, am 30. September 1915.

Königliches Straßen- und Wasser-Bauamt.

## Die Musterung und Aushebung der Untauglichen aus Eibenstock findet

Dienstag, den 5. Oktober 1915, vormittags 9 Uhr in der Gastwirtschaft „Zentralhalle“ hier statt.

Zu gestellten haben sich:

1. sämtliche im wehrpflichtigen Alter befindliche Personen, die auf Grund des § 15 Reichsmilitärgesetzes wegen körperlicher und geistiger Gebrechen von jeder weiteren Stellung vor den Erfahrungsbehörden im Frieden befreit sind — das sind diejenigen, die die gelben Scheine besitzen — sowie
2. sämtliche Landsturmpflichtige I. Aufgebotes (das sind diejenigen, die in den Jahren 1895 bis 1876 geboren sind), soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Musterung nicht die Entscheidung tauglich zum Dienst mit der Waffe (Kriegs- Garnison-verwendungsfähig) oder zu Arbeitszwecken erhalten haben.

Die Bestimmungspflichtigen haben sich vormittags 8 Uhr im Musterungsraum in nächstem Zustande, mit reingewaschenem Körper und in reiner Wäsche einzufinden. Wer offensichtlich infolge Bewusstes geistiger Getränke mit gemindeter körperlicher Tauglichkeit erscheint, hat seine Bestellung für einen anderen Musterungstag zu gewärtigen. Sonderärztliche Zeugnisse (vor allem augenärztliche), Augengläser sowie die Militärpapiere, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Erfahrungs- und Militärpaß sind unbedingt mitzubringen.

Unentschuldigtes Ausbleiben oder unpünktliches Erscheinen ist strafbar.

Bis zum 4. Oktober d. J. nachm. 6 Uhr sind in der Ratokanzlei die Namen derjenigen zu melden, die etwa noch als Besetzungsarbeiter in Frankreich weilen und zur Stammrolle hier gemeldet worden sind.

Zu Musterungsterminen brauchen nicht zu erscheinen:

- A. die von der Bestellung ausdrücklich befreiten (im Auslande aufhältliche, von der Bestellung entbundene Wehrpflichtige, die im Dienste der Eisenbahn, der Post und Telegraphie stehenden und die als unabkömmlich bezeichneten Wehrpflichtigen,
- B. diejenigen Wehrpflichtigen, die nachweislich auf Grund von mit Diensttempel versehenen Zeugnissen beamteter Aerzte oder amtlichen Bescheinigungen an folgenden Fehlern leiden: Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Geisteskrankheit, Fallsucht (Epilepsie), chronischen Gehirn-, Rückenmarks- und anderen chronischen Nervenleiden, Blindheit beider Augen, Taubheit beider Ohren, Verlust größerer Gliedmaßen.

Kriegsbeschädigte aus den Jahren 1914/15 sind ebenfalls von der Musterung befreit. Hierbei wird noch bemerkt, daß von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen bleiben:

- A. Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd —
- B. Personen, die durch Strafkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd —
- C. Personen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Stadtrat Eibenstock, den 22. September 1915.

## Die Stiftung „Heimatdank“

wird als Dank der Heimat an die Verteidiger des Vaterlands für alle durch den Krieg im Gebrauche ihrer Glieder oder an ihrer Gesundheit geschädigten Krieger und ihre Angehörigen begründet. Die Erwerbsfähigkeit unserer Invaliden soll wieder ganz oder teilweise hergestellt und in geeignete Bahnen gelenkt werden; für ihre und ihrer Angehörigen Zukunft soll vermittelnd und helfend gesorgt werden.

Für uns alle haben diese Vaterlandsverteidiger Leben und Gesundheit in furchtbaren Kämpfen, Strapazen und Entbehrungen aufs Spiel gesetzt.

Das ganze Volk muß sich also an der Stiftung beteiligen. Hoch und Niedrig, Reich und Staat, Gemeinden und Private müssen Mittel für diesen Dank der Heimat bereitstellen, mögen noch so große Opfer aus Anlaß des Krieges schon geleistet sein.

Viel Geld ist erforderlich, denn das Heer der Invaliden zählt nach dem Kriege nach Tausenden, die Maßregeln der Fürsorge für sie sind ebenso mannigfaltig wie toxisch. Berufsberatung und Ausbildung (Krüppel- und Blindenfürsorge!) Arbeitsvermittlung, Ansiedelung, Werkzeug und Maschinenbeschaffung, Darlehensgewährung und Geldbeihilfen sind solche Maßregeln.

Organe der Stiftung sind die Vereine „Heimatdank“ in den revidierten Städten und Amtshauptmannschaften, die Kreisverbände für die über die Kräfte der Vereine hinausgehenden Aufgaben mit dem Kreisbeiräte, der Landesrat und der Vorstand.

Auch in Eibenstock wird ein Verein „Heimatdank“ gegründet. Zur Gründungsversammlung Sonnabend, den 2. Okt. 1915, abends 9 Uhr im Erdgeschoß des Rathaushotels wird Jedermann dringlichst und freundlichst eingeladen.

Eibenstock, den 29. September 1915.

Der Stadtrat.  
Hesse.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir in Erinnerung.

Stadtrat Eibenstock, den 1. Oktober 1915.

## Verwendet die Küchenabfälle zur Viehfütterung.

Zu einer Zeit, in der uns der Feind die Nahrungsmittelzufuhr abschneidet, um Deutschland auszuhungern, bedarf es nicht allein des sparsamen Umganges mit dem täglichen Brote, sondern es ist auch unbedingt nötig, zu verhindern, daß zur Viehfütterung geeignete Nahrungsmittelreste nutzlos umkommen. Wer gegenwärtig noch Küchenabfälle, (Kartoffel-, Kraut-, Speise- usw. Reste) unter Müll und Asche wirft, statt sie der Viehfütterung dienlich zu machen, treibt Verschwendung und hat es noch nicht begriffen, daß es jetzt gilt, einen jeden Haushalt „in Kriegszustand zu versetzen.“

Die Viehhalter werden ermahnt, sich die wertvollen Küchenabfälle nicht entgehen zu lassen und sie abzuholen, während alle Hausfrauen darauf halten wollen, daß sich Abnehmer für die Abfälle finden. Falls im Einzelnen nicht bekannt ist, wem die Küchenabfälle angeboten werden können oder von welchem Haushalte die Abholung erfolgen kann, werden die Beteiligten gebeten, ihren Namen an Ratstelle — Kanzlei — aufzugeben, worauf ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage gern vermittelt werden wird.

Stadtrat Eibenstock, den 23. Januar 1915.

Hesse.

## Kartoffelversorgung.

Um eine regelmäßige Kartoffelversorgung im nächsten Winter zu ermöglichen, wollen wir die Kartoffeln, die wir namentlich für Unterstützungszwecke benötigen, möglichst noch in diesem Herbst beziehen.

Sollten Bürger den Wunsch haben, daß bei dieser Gelegenheit auch für sie Kartoffeln mitbezogen werden, so erklären wir uns zur Entgegennahme schriftlicher Bestellungen bis zum 6. Oktober 1915 bereit. Wir werden uns bemühen, einen vorteilhaften Abschluß zu erzielen, vermögen aber aus unserer Vermittlung keinerlei Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Stadtrat Eibenstock, den 2. Oktober 1915.

Hesse.

Der Preis für das aus städtischen Beständen abzugebende Fett wird hiermit festgesetzt:

für **Renin** auf 1,40 Mk. das Pfund,  
für **Schweinefleisch** auf 1,70 Mk. das Pfund.

Stadtrat Eibenstock, den 2. Oktober 1915.

## Die städt. Metall-Annahmestelle

ist nur noch **Donnerstag und Freitag**, den 7. und 8. d. J. d. M., sowie **Donnerstag bis Sonnabend**, den 14. bis 16. d. J. d. M., je **vormittags** geöffnet.

Stadtrat Eibenstock, den 2. Oktober 1915.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem **Schöffenamte** und zu dem **Geschworenenamte** berufen werden können, werden vom 2. Oktober dieses Jahres ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis für Schönheide im Rathause daselbst **Zimmer Nr. 10**, dasjenige für Schönheiderhammer an **Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes**.

Unter Hinweis auf die ergangenen Gesetzesbestimmungen, welche in den Gemeindeämtern zum Auszug gebracht sind, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, am 29. September 1915,

Die Gemeindevorstände daselbst.

## Die weibliche Jugend

wird hierdurch zum Besuche des Jugendheims eingeladen, das für sie bis auf Weiteres **Mittwochs** von 8 Uhr abends an geöffnet ist.

Eibenstock, den 2. Oktober 1915

Die Verwaltung des Städt. Jugendheims  
Fr. Grundmann.